



Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Kreistag
 - Beschlüsse aus dem Kreisausschuss, dem Werkausschuss und dem Jugendhilfeausschuss
- Informationen aus den Ämtern
 - Kommunalaufsicht:
Satzungserlassverfahren Gemeinde St. Gangloff
- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg
- Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA)
- Abwasserzweckverband Gleistal
- Zweckverband Unteres Gleistal

Informationen aus dem Kreistag

Informationen aus dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss des Saale-Holzland-Kreises trat am 26.10.2005 zu seiner 8. Sitzung zusammen. Der Kreisausschuss fasste nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss KA 31-08/05**
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 491.300,00 Euro für Leistungen der Jugendhilfe bei Heimerziehung, Vollzeitpflege und Unterhaltsvorschuss.
- **Beschluss KA 32-08/05**
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 7. Sitzung vom 14.09.2005.

In Vorbereitung der 8. Sitzung des Kreistages fand am 30.11.2005 die 9. Sitzung des Kreisausschusses statt. Der Kreisausschuss fasste nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss KA 35-09/05**
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Ergänzung der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt aufgrund von Dringlichkeit nach § 5 Absatz 6 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Kreistages: „Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe – Beseitigung des Schadens an der Brücke über die Weiße Elster (Crossen – K 127)“
- **Beschluss KA 36-09/05**
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Ergänzung der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt aufgrund von Dringlichkeit nach § 5

Absatz 6 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Kreistages: „Genehmigung einer Kreditaufnahme bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland“

- **Beschluss KA 37-09/05**
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises lehnt den Antrag der Fraktion Linkspartei.PDS, die Tagesordnung aufgrund von Dringlichkeit gemäß § 5 Absatz 6 Buchstabe b) der Geschäftsordnung des Kreistages um folgenden Tagesordnungspunkt: „Sanierung Regelschule Hermsdorf“ zu ergänzen, ab.
- **Beschluss KA 38-09/05**
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die geänderte Tagesordnung.
- **Beschluss KA 39-09/05**
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 37.038,80 Euro (brutto) für die Havarieinstandsetzung der Brücke über die Weiße Elster in Crossen.
- **Beschluss KA 40-09/05**
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2,8 Mio. Euro für Kosten der Unterkunft und Heizung.
- **Beschluss KA 41-09/05**
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 8. Sitzung vom 26.10.2005.

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 21.11.2005 zu seiner 9. Sitzung zusammen. Der Werkausschuss fasste folgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss WA 26-09/05**
Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 8. Sitzung vom 12.09.2005.

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 27.10.2005 zu seiner 8. Sitzung zusammen. Der Jugendhilfeausschuss fasste folgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss JHA 31-08/05**
Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 7. Sitzung vom 30.06.2005.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 24.11.2005 zu seiner 9. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss JHA 32-09/05**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag den Haushaltsplanentwurf 2006 für den Bereich Jugendamt zur Beschlussfassung.

- **Beschluss JHA 33-09/05**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 8. Sitzung vom 27.10.2005.

Informationen aus den Ämtern

Amt für Kommunalaufsicht

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis macht anstelle und auf Kosten der Gemeinde St. Gangloff nachfolgende Satzungen öffentlich bekannt:

Satzung über die Außerkraftsetzung der Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung

der Gemeinde St. Gangloff vom 06.05.2002

Aufgrund des § 7 Absatz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1 Außerkraftsetzung

Die Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff vom 06.05.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf vom 20.07.2002, Sonderausgabe, wird mit Wirkung vom 20.07.2002 außer Kraft gesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 19.12.2005

gez. Kallus
Amtsleiter

Satzung über die Außerkraftsetzung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung

der Gemeinde St. Gangloff vom 06.05.2002

Aufgrund des § 7 Absatz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1 Außerkraftsetzung

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff vom 06.05.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf vom 20.07.2002, Sonderausgabe, wird mit Wirkung vom 20.07.2002 außer Kraft gesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 19.12.2005

gez. Kallus
Amtsleiter

Satzung über die teilweise Außerkraftsetzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff vom 24.02.2003

Aufgrund des § 7 Absatz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1 Außerkraftsetzung

Die §§ 1 Nr. 1, 2 – 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff vom 24.02.2003 (BGS-WBS), veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf vom 16.05.2003, wird mit Wirkung vom 31.12.2004 außer Kraft gesetzt.

§ 2

§ 10 Absatz 2 Satz 3 BGS-WBS entfällt. Es wird in § 10 BGS-WBS folgender Absatz 3 eingefügt: „Der Erstattungsanspruch wird drei Monate nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig. Soweit mit der Erstattungsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Erstattungsanspruch drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 19.12.2005

gez. Kallus
Amtsleiter

Satzung über die teilweise Außerkraftsetzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff vom 24.02.2003

Aufgrund des § 7 Absatz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde St. Gangloff im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 121 ThürKO folgende Satzung:

§ 1 Außerkraftsetzung

Die §§ 1 Nr. 1, 2 – 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff vom 24.02.2003 (BGS-EWS), veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

schaft Hermsdorf vom 16.05.2003, wird mit Wirkung vom 31.12.2004 außer Kraft gesetzt.

§ 2

§ 10 Absatz 2 Satz 3 BGS-EWS entfällt. Es wird in § 10 BGS-EWS folgender Absatz eingefügt: „Der Erstattungsanspruch wird drei Monate nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig. Soweit mit der Erstattungsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Erstattungsanspruch drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 19.12.2005

gez. Kallus
Amtsleiter

Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 01. November 2005 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

- **Beschluss Nr. 17/2005**
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung, die Rückzahlung der erhobenen Beiträge im Bereich Trinkwasser mit dem Baukostenzuschuss (BKZ) rückwirkend ab 1993 zu verrechnen.
- **Beschluss Nr. 31/2005**
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung, die Rückzahlung der erhobenen Beiträge im Bereich Abwasser mit dem Baukostenzuschuss (BKZ) rückwirkend ab 1993 zu verrechnen.
- **Beschluss Nr. 18/2005**
Feststellung des Jahresabschlusses 2004
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2004, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 25 Absatz 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.
- **Beschluss Nr. 19/2005**
Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des stellv. Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters des ZWE
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung, dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsleiter für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.
- **Beschluss Nr. 20/2005**
Jahresverlust 2004 des ZWE
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung, den Jahresverlust in Höhe von 169.282,08 € des Jahres 2004 auf neue Rechnung vorzutragen.
- **Beschluss Nr. 21/2005**
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung, die Jahresabschlussprüfung 2005 an die Göken, Pollak

& Partner Treuhandgesellschaft mbH Chemnitz mit einem Prüfungshonorar von 9.500,00 € zzgl. Nebenkosten und MwSt. zu vergeben.

- **Beschluss Nr. 22/2005**
Nachtragswirtschaftsplan 2005
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Nachtragswirtschaftsplan 2005 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung. Der Nachtragswirtschaftsplan 2005 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- **Beschluss Nr. 23/2005**
Nachtragshaushaltssatzung 2005
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Nachtragshaushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung. Die Nachtragshaushaltssatzung 2005 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- **Beschluss Nr. 24/2005**
Investplan Trinkwasser 2006
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Investplan Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE).
- **Beschluss Nr. 25/2005**
Investplan Abwasser 2006
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Investplan Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE).
- **Beschluss Nr. 26/2005**
Finanzplan 2005 – 2009 für Trinkwasser
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Finanzplan 2005–2009 für Trinkwasser des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.
- **Beschluss Nr. 27/2005**
Finanzplan 2005 – 2009 für Abwasser
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Finanzplan 2005–2009 für Abwasser des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.
- **Beschluss Nr. 28/2005**
Wirtschaftsplan 2006
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung. Der Wirtschaftsplan 2006 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- **Beschluss Nr. 29/2005**
Haushaltssatzung 2006
Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung. Die Haushaltssatzung 2006 ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Bernhard
Verbandsvorsitzender



Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Trink- wasserversorgung und Abwasser- beseitigung Eisenberg

Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg gemäß § 25 Absatz 4 Thüringer Eigenbetriebsverord- nung (ThürEBV)

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss – Nr. 18/2005 vom 01. November 2005 den Jahresabschluss 2004, gez. Bernhardt, Verbandsvorsitzender, wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme € 61.903.070,36
Jahresverlust lt. Gewinn- und Verlustrechnung € 169.282,08

- Der Verlust von 169.282,08 € des Jahres 2004 ist mit Beschluss – Nr. 20/2005 vom 01. November 2005 auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit Datum vom 24. Juni 2005 der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Niederlassung Erfurt, Maximilian-Welsch-Straße 4, 99084 Erfurt für den Jahresabschluss lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Eisenberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 24. Juni 2005

WIBERA
Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Stockmeyer)
Wirtschaftsprüfer
Siegel

(Hädrich)
Wirtschaftsprüfer

- Der Jahresabschluss 2004 vom 24. Juni 2005 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28. Dezember 2005 bis 06. Januar 2006 im Zimmer 202 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teichstraße 16, 07607 Eisenberg, während seiner Sprechzeiten öffentlich aus.

Eisenberg, den 14. Dezember 2005

Bernhardt
Verbandsvorsitzender



1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes Trinkwasser- versorgung und Abwasserbeseiti- gung Eisenberg (ZWE)

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamt- betrag des Wirtschafts- plans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
im Erfolgsplan				
in den Einnahmen	155.507 €		7.319.875 €	7.475.382 €
in den Ausgaben	72.507 €		7.319.875 €	7.392.382 €
im Vermögensplan				
in den Einnahmen		59.421 €	5.392.864 €	5.333.443 €
in den Ausgaben		59.421 €	5.392.864 €	5.333.443 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 € festgesetzt.

§ 3


Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird unverändert festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Deckung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 250.000 € festgesetzt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Eisenberg, den 14. Dezember 2005


Bernhardt
Verbandsvorsitzender



1. Nachtragswirtschaftsplan 2005 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgenden Nachtragswirtschaftsplan:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
im Erfolgsplan				
in den Einnahmen	155.507 €		7.319.875 €	7.475.382 €
in den Ausgaben	72.507 €		7.319.875 €	7.392.382 €
im Vermögensplan				
in den Einnahmen		59.421 €	5.392.864 €	5.333.443 €
in den Ausgaben		59.421 €	5.392.864 €	5.333.443 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 € festgesetzt.

§ 3


Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird unverändert festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Deckung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 250.000 € festgesetzt.

Der 1. Nachtragswirtschaftsplan tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Eisenberg, den 14. Dezember 2005


Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragswirtschaftsplanes des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für das Wirtschaftsjahr 2005

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg hat am 01. November 2005 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2005 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 14. November 2005. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2005 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28. Dezember 2005 bis 06. Januar 2006 im Zimmer 202 des ZWE während der Sprechzeiten aus.

Eisenberg, den 14. Dezember 2005


Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommu-

nalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan		
die Erträge	7.714.350 €	
die Aufwendungen		7.609.350 €
2. im Vermögensplan		
die Einnahmen	3.663.729 €	
die Ausgaben		3.663.729 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird mit 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Eisenberg, den 14. Dezember 2005

Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für das Wirtschaftsjahr 2006

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg hat am 01. November 2005 die Haushaltssatzung 2006 und den Wirtschaftsplan 2006 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 14.11.2005. Die Haushaltssatzung 2006 und der Wirtschaftsplan 2006 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28. Dezember 2005 bis 06. Januar 2006 im Zimmer 202 des ZWE während der Sprechzeiten aus.

Eisenberg, den 14. Dezember 2005

Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgenden Wirtschaftsplan:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan		
die Erträge	7.714.350 €	
die Aufwendungen		7.609.350 €
2. im Vermögensplan		
die Einnahmen	3.663.729 €	
die Ausgaben		3.663.729 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird mit 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Wirtschaftsplan tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Eisenberg, den 14. Dezember 2005

Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im „Thüringer Holzland“ (ZWA)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland hat am 09.11.2005 die Haushaltssatzung 2006 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises – Kommunalaufsicht – als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Bescheid vom 07.12.2005 wurde der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite i. H. v. 854.000 Euro vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als unterer staatlicher Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2006 mit Wirtschaftsplan 2006 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

06.01.2006 bis 17.01.2006

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Hermsdorf, den 13.12.2005



Perschke
Verbandsvorsitzender



HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im „Thüringer Holzland“ (ZWA)

Auf der Grundlage der §§ 19, 26 Abs. 2 Nr. 7, § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. mit den §§ 16 Abs. 1, 20 sowie 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erlässt der ZWA „Thüringer Holzland“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

im Erfolgsplan

die Erträge	15.001.400 €	
die Aufwendungen		14.694.000 €

im Vermögensplan

die Einnahmen	8.004.400 €	
die Ausgaben		8.004.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgrund Änderung des ThürKAG §

7Abs. 2 – keine Beitragserhebung für Einrichtungen der Wasserversorgung – wird auf 845.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

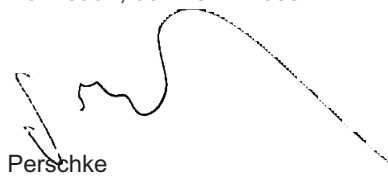
§ 5

Die Verbandsumlage wird zur Deckung der Betriebskosten Straßenentwässerung auf 256.400 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Hermsdorf, den 13.12.2005



Perschke
Verbandsvorsitzender



1. Änderungssatzung vom 13.12.2005 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 7 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

- „Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

a) Grundstücke, die vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, sind in folgende 6 Kategorien aufgeteilt:

- aa) *Kategorie W1*; sind Grundstücke, die mit allgemeiner Wohnbebauung bebaut sind und keiner der Gruppen W2 bis W6 angehören. Dies sind insbesondere mit Ein- und Zweifamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern bebaute Grundstücke,

- ab) *Kategorie W2*; sind Grundstücke, die mit Mehrfamilienhäusern bebaut sind,
- ac) *Kategorie W3*; sind Grundstücke, die mit Bauerngehöften bebaut sind,
- ad) *Kategorie W4*; sind Grundstücke, die mit einem Wohnblock bebaut sind,
- ae) *Kategorie W5*; sind Grundstücke die mit zwei Wohnblöcken bebaut sind,
- af) *Kategorie W6*; sind Grundstücke, die mit mehr als zwei Wohnblöcken bebaut sind.

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Grundstücke die vorwiegend Wohnzwecken dienen der ...	durchschnittliche Grundstücksgröße	Grenzwert (Spalte 2 zzgl. 30 %)
1	2	3
Kategorie W1	645 m ²	839 m ²
Kategorie W2	1.115 m ²	1.450 m ²
Kategorie W3	1.138 m ²	1.479 m ²
Kategorie W4	2.318 m ²	3.013 m ²
Kategorie W5	5.395 m ²	7.014 m ²
Kategorie W6	9.615 m ²	12.500 m ²

- b) Grundstücke, die vorwiegend sonstigen Zwecken dienen, sind in folgende 8 Kategorien aufgeteilt:
 - ba) *Kategorie S1*; sind Grundstücke mit gewerblicher, industrieller und landwirtschaftlicher Nutzung,
 - bb) *Kategorie S2*; sind Grundstücke mit großflächigem Einzelhandel,
 - bc) *Kategorie S3*; sind Grundstücke mit Krankenhäusern und vergleichbaren Heilanstalten,
 - bd) *Kategorie S4*; sind Grundstücke mit Sportanlagen, Sportplätzen und sonstigen Anlagen für Freizeit und Erholung,
 - be) *Kategorie S5*; sind Grundstücke mit Schulen und Berufsschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
 - bf) *Kategorie S6*; sind Grundstücke mit sonstigen öffentlichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Seniorenheime, anderen sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen, Verwaltungen, Kirchen und Friedhöfen,
 - bg) *Kategorie S7*; sind Grundstücke mit Wohngebäuden vergleichbaren Gebäuden mit überwiegend andersartiger Nutzung wie Büro- und Geschäftshäuser, Hotels und andere Beherbergungsbetriebe, Wohnheime usw.,
 - bh) *Kategorie S8*; sind Grundstücke mit untergeordneten Nutzungen wie Garagen, Kleingärten usw. sowie sonstige unter den Kategorien S1 bis S7 nicht erfasste Grundstücksnutzungen.

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Sonstige Grundstücke der...	durchschnittliche Grundstücksgröße	Grenzwert (Spalte 2 zzgl. 30 %)
1	2	3
Kategorie S1	4.639 m ²	6.031 m ²
Kategorie S2	8.883 m ²	11.548 m ²
Kategorie S3	19.688 m ²	25.594 m ²
Kategorie S4	7.793 m ²	10.131 m ²
Kategorie S5	7.736 m ²	10.057 m ²
Kategorie S6	2.449 m ²	3.184 m ²
Kategorie S7	3.257 m ²	4.234 m ²
Kategorie S8	1.165 m ²	1.515 m ²

Satz 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. Nach § 8 werden folgende neue §§ 9 und 10 eingefügt:

„§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 10

Stundung

Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.“

3. Der bisherige § 9 wird § 11.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, den 13.12.2005

Perschke
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung des ZWA „Thüringer Holzland“

Damit sich die Kunden des ZWA „Thüringer Holzland“ einen zusammenhängenden Überblick über die neuen Satzungsregelungen bezüglich der Abwasserbeitragsenthebung verschaffen können, wird der Wortlaut der Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 24.03.2004, wie er sich aus der oben abgedruckten 1. Änderungssatzung vom 13.12.2005 ergibt, in Form der nachstehenden LESEFASSUNG veröffentlicht.

Hermsdorf, den 13.12.2005

Perschke
Verbandsvorsitzender



LESEFASSUNG der Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes **für die Herstellung/Anschaffung der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung** (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 Abs. 1 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung ohne Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück besteht. Der Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die ohne Vorklärung an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS ohne Vorklärung an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück ohne Vorklärung an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück ohne Vorklärung an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Grundstücke, die vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, sind in folgende 6 Kategorien aufgeteilt:
 - aa) *Kategorie W1*; sind Grundstücke, die mit allgemeiner Wohnbebauung bebaut sind und keiner der Gruppen W2 bis W6 angehören. Dies sind insbesondere mit Ein- und Zweifamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern bebaute Grundstücke,
 - ab) *Kategorie W2*; sind Grundstücke, die mit Mehrfamilienhäusern bebaut sind,
 - ac) *Kategorie W3*; sind Grundstücke, die mit Bauerngehöften bebaut sind,
 - ad) *Kategorie W4*; sind Grundstücke, die mit einem Wohnblock bebaut sind,
 - ae) *Kategorie W5*; sind Grundstücke die mit zwei Wohnblöcken bebaut sind,

af) *Kategorie W6*; sind Grundstücke, die mit mehr als zwei Wohnblöcken bebaut sind.

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Grundstücke die vorwiegend Wohnzwecken dienen der ...	durchschnittliche Grundstücksgröße	Grenzwert (Spalte 2 zzgl. 30 %)
1	2	3
Kategorie W1	645 m ²	839 m ²
Kategorie W2	1.115 m ²	1.450 m ²
Kategorie W3	1.138 m ²	1.479 m ²
Kategorie W4	2.318 m ²	3.013 m ²
Kategorie W5	5.395 m ²	7.014 m ²
Kategorie W6	9.615 m ²	12.500 m ²

b) Grundstücke, die vorwiegend sonstigen Zwecken dienen, sind in folgende 8 Kategorien aufgeteilt:

- ba) *Kategorie S1*; sind Grundstücke mit gewerblicher, industrieller und landwirtschaftlicher Nutzung,
- bb) *Kategorie S2*; sind Grundstücke mit großflächigem Einzelhandel,
- bc) *Kategorie S3*; sind Grundstücke mit Krankenhäusern und vergleichbaren Heilanstalten,
- bd) *Kategorie S4*; sind Grundstücke mit Sportanlagen, Sportplätzen und sonstigen Anlagen für Freizeit und Erholung,
- be) *Kategorie S5*; sind Grundstücke mit Schulen und Berufsschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
- bf) *Kategorie S6*; sind Grundstücke mit sonstigen öffentlichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Seniorenheime, anderen sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen, Verwaltungen, Kirchen und Friedhöfen,
- bg) *Kategorie S7*; sind Grundstücke mit Wohngebäuden vergleichbaren Gebäuden mit überwiegend andersartiger Nutzung wie Büro- und Geschäftshäuser, Hotels und andere Beherbergungsbetriebe, Wohnheime usw.,
- bh) *Kategorie S8*; sind Grundstücke mit untergeordneten Nutzungen wie Garagen, Kleingärten usw. sowie sonstige unter den Kategorien S1 bis S7 nicht erfasste Grundstücksnutzungen.

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Sonstige Grundstücke der...	durchschnittliche Grundstücksgröße	Grenzwert (Spalte 2 zzgl. 30 %)
1	2	3
Kategorie S1	4.639 m ²	6.031 m ²
Kategorie S2	8.883 m ²	11.548 m ²
Kategorie S3	19.688 m ²	25.594 m ²
Kategorie S4	7.793 m ²	10.131 m ²
Kategorie S5	7.736 m ²	10.057 m ²
Kategorie S6	2.449 m ²	3.184 m ²
Kategorie S7	3.257 m ²	4.234 m ²
Kategorie S8	1.165 m ²	1.515 m ²

Satz 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbaube-

rechtiger oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.

- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

- (2) Als **Grundstücksfläche** gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Albersdorf	35 m
Bad Klosterlausnitz	30 m
Bobeck	30 m
Bollberg	30 m
Eineborn	35 m
Freienorla	30 m
Geisenhain	30 m
Gneus	45 m
Großpürschütz	35 m
Hermsdorf	35 m
Hummelshain	30 m
Kahla	25 m
Karlsdorf	45 m
Kleinbockedra	50 m
Kleinebersdorf	40 m
Möckern	30 m
Oberbodnitz	35 m
Orlamünde	25 m
Ottendorf	30 m
Quirla	25 m
Rattelsdorf	30 m
Rausdorf	30 m
Reichenbach	30 m
Reinstädt	35 m
Renthendorf	35 m
Scheiditz	35 m

Schleifreisen	35 m
Schlöben	35 m
Schöngleina	30 m
Seitenroda	30 m
Stadtroda	30 m
Tautendorf	35 m
Tautenhain	30 m
Tissa	40 m
Trockenborn-Wolfersdorf	30 m
Tröbnitz	25 m
Uhlstädt-Kirchhasel	35 m
Unterbodnitz	35 m
Waltersdorf	45 m
Weißbach	35 m
Weißborn	25 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden

Albersdorf	35 m
Bad Klosterlausnitz	30 m
Bobeck	30 m
Bollberg	30 m
Eineborn	35 m
Freienorla	30 m
Geisenhain	30 m
Gneus	45 m
Großpürschütz	35 m
Hermsdorf	35 m
Hummelshain	30 m
Kahla	25 m
Karlsdorf	45 m
Kleinbockedra	50 m
Kleinebersdorf	40 m
Möckern	30 m
Oberbodnitz	35 m
Orlamünde	25 m
Ottendorf	30 m
Quirla	25 m
Rattelsdorf	30 m
Rausdorf	30 m
Reichenbach	30 m
Reinstädt	35 m
Renthendorf	35 m
Scheiditz	35 m
Schleifreisen	35 m
Schlöben	35 m
Schöngleina	30 m
Seitenroda	30 m
Stadtroda	30 m
Tautendorf	35 m
Tautenhain	30 m
Tissa	40 m
Trockenborn-Wolfersdorf	30 m
Tröbnitz	25 m
Uhlstädt-Kirchhasel	35 m
Unterbodnitz	35 m
Waltersdorf	45 m
Weißbach	35 m
Weißborn	25 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

In den unter Ziffer 1 und 2 nicht aufgeführten Mitgliedsgemeinden bilden Satzungen nach § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) die Grundlage zur Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich. Diese sind daher für die Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche maßgebend. Gleiches gilt, wenn eine unter Ziffer 1 und 2 aufgeführte Mitgliedsgemeinde eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB in Kraft setzt.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der **Nutzungsfaktor** beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind solche i. S. d. Thüringer Bauordnung (ThürBO). Abweichend hiervon zählen als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Oberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassen-

zahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,65 €/m³ gewichtete Grundstücksfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 10 Stundung

Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.“

§ 11 (Inkrafttreten)

Abwasserzweckverband Gleistal

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Der Abwasserzweckverband Gleistal hat am 27.10.2005 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises – Kommunalaufsicht – als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 mit Nachtragswirtschaftsplan 2005 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

06.01.2006 bis 17.01.2006

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bürgel, den 13.12.2005



Kunze
Verbandsvorsitzender



1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2005 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Auf der Grundlage der §§ 19, 26 Abs. 2 Nr. 7, § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. mit den §§ 16 Abs. 1, 20 sowie 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
					gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
im Erfolgsplan						
die Erträge	51.000 €	0 €			520.600 €	571.600 €
die Aufwendungen	74.600 €	0 €			520.000 €	594.600 €
im Vermögensplan						
die Einnahmen	0 €	252.800 €			557.400 €	304.600 €
die Ausgaben	0 €	252.800 €			557.400 €	304.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird unverändert auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert auf 81.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird zur Deckung der Betriebskosten Straßenentwässerung sowie zur Verlustabdeckung der Vorjahre unverändert auf 19.800 € festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Ausgefertigt: Bürgel, den 13.12.2005



Kunze
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Der Abwasserzweckverband Gleistal hat am 27.10.2005 die Haushaltssatzung 2006 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises – Kommunalaufsicht – als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2006 mit Wirtschaftsplan 2006 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

06.01.2006 bis 17.01.2006

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bürgel, den 13.12.2005



Kunze
Verbandsvorsitzender



HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2006 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Auf der Grundlage der §§ 19, 26 Abs. 2 Nr. 7, § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. mit den §§ 16 Abs. 1, 20 sowie 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

im Erfolgsplan

die Erträge	571.900,00 €
die Aufwendungen	580.800,00 €

im Vermögensplan

die Einnahmen	658.100,00 €
die Ausgaben	658.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf – €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird festgesetzt auf – €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf 90.000,00 €

§ 5

Die Verbandsumlage zur Deckung der Betriebskosten Straßenentwässerung wird festgesetzt auf 19.500,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.
ausgefertigt: Bürgel, den 13.12.2005



Kunze
Verbandsvorsitzender



Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen

des Abwasserzweckverbandes Gleistal (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 15.12.2005

Auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 20, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. den §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal (AZV) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung zwei rechtlich selbstständige öffentliche Entwässerungseinrichtungen. Hierbei handelt es sich um
1. die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung,
 2. die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung.

- (2) Die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung umfasst sämtliche Zentralkläranlagen sowie leitungsgebundene Entwässerungsanlagen (Kanäle und Anlagen), die der Zuführung der Abwässer zu einer Zentralkläranlage dienen. Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Einrichtung der Zweckverband.
- (3) Die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung umfasst sämtliche leitungsgebundene Entwässerungsanlagen (Kanäle und Anlagen), die der Aufnahme und Ableitung der Abwässer ohne anschließende Zuführung zu einer Zentralkläranlage dienen sowie sämtliche Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen (Fäkalschlammfangung). Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Einrichtung der Zweckverband.
- (4) Zu den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Sofern in dieser Satzung sowie der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung der Begriff „öffentliche Entwässerungseinrichtung“ genannt wird, so beziehen sich die hierzu getroffenen Regelungen sowohl auf die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1) als auch auf die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2). Sofern sich eine getroffene Regelung nur auf eine spezielle Einrichtung bezieht, so ist dies eindeutig vermerkt.

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
- **Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- **Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

- **Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- **Zentralkläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- **Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)** sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
- **Grundstücksentwässerungsanlage** sind Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes bzw. der Grundstückskläranlage.
- **Grundstückskläranlagen** sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers (abflusslose Gruben) sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
- **Fäkalschlamm** ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von einer öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann oder besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Abteilung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die gemäß § 4 Absatz 1 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die gemäß § 4 Abs. 2 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm ent-

sorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe und Nachweis schriftlich beim dem Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 4 Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere die Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist

auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltswasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 1. Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 2. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 3. die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 4. Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 5. die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
 Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei dem Zweckverband ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungs-

pflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau-, und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Änderungen sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Kontrollschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontroll-/Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Einrichtung der Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtungen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 4. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärtsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als + 35 °C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besondere Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtungen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
- (5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtungen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung ihre Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen, einschließlich des Grundstücksanschlusses, zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an eine öffentliche Entwässerungseinrichtungen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen

Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 16 Abs. 1; 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 19 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwasser in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 22.12.2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, den 15.12.2005


Kunze
Verbandsvorsitzender



Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Gleistal

(BS-EWS)
vom 15.12.2005

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 7 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes **für die Herstellung/Anschaffung der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung** (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 Abs. 1 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht. Der Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

- des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
- des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

- für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
- für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
- für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - Grundstücke, die vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, sind in folgende 4 Kategorien aufgeteilt:
 - Kategorie W1*; sind Grundstücke, die mit allgemeiner Wohnbebauung bebaut sind und keiner der Gruppen W2 bis W4 angehören. Dies sind insbesondere mit Ein- und Zweifamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern bebaute Grundstücke,
 - Kategorie W2*; sind Grundstücke, die mit Mehrfamilienhäusern bebaut sind,
 - Kategorie W3*; sind Grundstücke, die mit Bauerngehöften bebaut sind,
 - Kategorie W4*; sind Grundstücke, die mit Wohnblöcken bebaut sind,

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Grundstücke die vorwiegend Wohnzwecken dienen der ...	durchschnittliche Grundstücksgröße	Grenzwert (Spalte 2 zzgl. 30 %)
1	2	3
Kategorie W1	638 m ²	829 m ²
Kategorie W2	873 m ²	1.135 m ²
Kategorie W3	1.563 m ²	2.032 m ²
Kategorie W4	3.579 m ²	4.653 m ²

- Grundstücke, die vorwiegend sonstigen Zwecken dienen, sind in folgende 4 Kategorien aufgeteilt:
 - Kategorie S1*; sind Grundstücke mit gewerblicher, industrieller, landwirtschaftlicher Nutzung, Büro- und Geschäftshäusern sowie Beherbergungsbetrieben,

- Kategorie S2*; sind Grundstücke mit großflächigem Einzelhandel,
- Kategorie S3*; sind Grundstücke mit Sportanlagen, Sportplätzen und sonstigen Anlagen für Freizeit und Erholung, Schulen, sonstigen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, sonstigen öffentlichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, anderen sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen, Verwaltungen, Kirchen und Friedhöfen,
- Kategorie S4*; sind Grundstücke mit untergeordneten Nutzungen wie Garagen, Kleingärten usw. sowie sonstige unter den Kategorien S1 bis S3 nicht erfasste Grundstücksnutzungen.

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Sonstige Grundstücke der...	durchschnittliche Grundstücksgröße	Grenzwert (Spalte 2 zzgl. 30 %)
1	2	3
Kategorie S1	2.308 m ²	3.000 m ²
Kategorie S2	3.823 m ²	4.970 m ²
Kategorie S3	1.935 m ²	2.516 m ²
Kategorie S4	440 m ²	572 m ²

Satz 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- Als **Grundstücksfläche** gilt:
 - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB -) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,
 - die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken die Fläche des Buchgrundstückes, die sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) befindet. Insofern entscheidet der Zweckverband im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde in Anlehnung an die bauplanungsrechtliche Abgrenzung, welche Fläche eines Grundstückes beitragsrechtlich relevant ist.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der **Nutzungsfaktor** beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Beitragsatz

Der Abwasserbeitragsatz beträgt 3,10 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 10 Stundung

Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
ausgefertigt: Bürgel, den 15.12.2005



Kunze
Verbandsvorsitzender



1. Änderungssatzung vom 15.12.2005 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.2004 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.2004:


(Artikel 1)

1. Im § 1 Satz 1 Ziffer 1 und § 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Entwässerungseinrichtung“ durch das Wort „Entwässerungseinrichtungen“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 3 Ziffer 2 wird nach dem Wort „Nenndurchfluss“ um das Wort „bis“ ergänzt.
3. Im § 5 Absatz 1 werden die Worte „der öffentlichen Entwässerungseinrichtung“ durch die Worte „den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen“ ersetzt.
4. § 11 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.“

**(Artikel 2)
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Ausgefertigt: Bürgel, den 15.12.2005


Kunze
Verbandsvorsitzender



Satzung über die Außerkraftsetzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS- EWS) des Abwasserzweckverbandes Gleistal vom 08.08.2000 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 15.02.2002

vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende Satzung:


**§ 1
Außerkraftsetzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Gleistal vom 08.08.2000, veröffentlicht im Bürgeler Anzeiger Nr. 09 am 30.08.2000, in der Fassung ihrer 2. Änderungssatzung, veröffentlicht im Bürgeler Anzeiger Nr. 03 am 27.02.2002, wird mit Wirkung zum 01.01.2005 außer Kraft gesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, den 15.12.2005


Kunze
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Unteres Gleistal****Bekanntmachung**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Golmsdorf, Löberschütz und Jenalöbnitz,

da der Zweckverband mit den zur Zeit noch gültigen Gebührensätzen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht kostendeckend arbeiten kann, ist ab 01.01.2006 eine Erhöhung der Gebührensätze durch Änderung der Gebührensatzungen für Wasser und Abwasser auf der Grundlage entsprechender Gebührenkalkulationen erforderlich.

Demzufolge werden hiermit nachfolgende Gebührensätze angekündigt:

1. die Grundgebühr für die Wasserversorgung erhöht sich auf bis zu 96,00 €/Jahr;
2. die Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgung erhöht sich auf bis zu 2,30 €/m³;
3. die Einleitungsgebühr bei einer Behandlung des Abwassers in einer vollbiologischen Kläranlage nach DIN 4216 Teil II und Nachweis der ordnungsgemäßen Betreuung wird bis zu 1,75 Euro pro m³ Abwasser betragen;
4. die Einleitungsgebühr bei einer Behandlung des Abwassers in einer mechanischen/teilbiologischen Kläranlage nach DIN 4216 Teil I wird bis zu 2,45 € pro m³ Abwasser betragen;
5. die Einleitungsgebühr bei einer Behandlung des Abwassers in einer kommunalen Kläranlage wird bis zu 3,55 € pro m³ Abwasser betragen;
6. die Kosten der Fäkalschlammabfuhr sind zukünftig nicht mehr in den Einleitungsgebühren enthalten und werden zusätzlich berechnet. Die Beseitigungsgebühr wird bis zu 27,00 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage betragen.

gez. Geyer
Verbandsvorsitzender

Ende des amtlichen Teils**Impressum**

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg
Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166
e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

- im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 30.01.2006

Redaktionsschluss dafür: 13.01.2006